

Landgericht Ingolstadt

Az.: 21 T 586/22
7 XIV 158/18 AG Ingolstadt



In Sachen

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: ■■■/18 FA08 Mo

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■ als Einzelrichter am 03.06.2024 folgenden

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Lindau (Bodensee) vom 10.04.2018, Az. 4 XIV 29/18, die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.
2. Der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 28. März 2022, Aktenzeichen: 7 XIV 158/18, wird aufgehoben.
3. Der Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt unter Beiordnung von RA Peter Fahlbusch aus Hannover zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts.
4. Die notwendigen Auslagen der Betroffenen hat die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

5. Der Gegenstandswert für dieses Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
6. Gegen diesen Beschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.04.2018 beantragte die Bundespolizeiinspektion Kempten beim Amtsgericht Lindau eine vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung. Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag nebst Anlagen Bezug genommen.

Am 10.04.2018 hörte die Richterin beim Amtsgericht Lindau den Betroffenen zum Haftantrag an. Sitzungsbeginn war laut Protokoll um 15.20 Uhr. Sitzungsende war laut Protokoll 15.35 Uhr. Im Anhörungsprotokoll heißt es:

„Dem Betroffenen wurde der Antrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 24.01.2018 eröffnet.“

Sodann erließ das Gericht am 10.04.2018 im Verfahren 4 XIV 29/18 im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Zurückweisung, beginnend am 09.04.2017 (gemeint wohl 2018) für die Dauer von vier Wochen. Die sofortige Wirksamkeit wurde angeordnet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschlussbegründung Bezug genommen.

Sodann wurde das Verfahren an das Amtsgericht Ingolstadt gem. Beschluss vom 10.04.2018 abgegeben.

Durch Beschluss vom 13.04.2018 hat das Amtsgericht Ingolstadt das Verfahren übernommen.

In der Folge beantragte die Bundespolizeiinspektion Kempten beim Amtsgericht Ingolstadt durch Schreiben vom 19.04.2018 Haft zur Sicherung der Zurückweisung. Der entsprechende Beschluss war bereits Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens beim Landgericht Ingolstadt mit dem Az. 21 T 847/18.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 06.05.2018, beim Amtsgericht Lindau eingegangen am 07.05.2018, zeigte Herr RA Fahlbusch aus Hannover die anwaltliche Vertretung der Betroffenen an, er beantragte, den Beschluss des Gerichts vom 10.04.2018 aufzuheben, sowie festzustellen, dass der Beschluss die Betroffene seit Eingang des Haftaufhebungsantrags in ihren Rechten verletzt hat. Weiter wurde die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Herrn RA Fahlbusch beantragt.

In der Folge monierte der Verfahrensbevollmächtigte mehrfach die Entscheidung über den Haftaufhebungsantrag.

Durch Beschluss vom 18.03.2022 wies das Amtsgericht Ingolstadt im Verfahren 7 XIV 158/18 den Antrag vom 06.05.2018 zurück. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wurde abgelehnt. Von der Erhebung von Gerichtskosten wurde abgesehen.

Auf die Gründe dieses Beschlusses wurde Bezug genommen. Gegen diesen Beschluss wurde durch Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 31.03.2022 wiederum Beschwerde eingelegt. Es wurde auch der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wiederholt.

Durch weiteren Beschluss vom 01.04.2022 halft das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde nicht ab. Die Sache wurde dem Landgericht Ingolstadt zur Beschwerdeentscheidung vorgelegt.

In der Folge erhielten sowohl der Verfahrensbevollmächtigte als auch die beteiligte Behörde, Bundespolizeiinspektion Kempten, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Betroffene war bereits am 04.06.2018 nach Rom abgeschoben worden.

Durch Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Ingolstadt vom 28.02.2024 wurde das Beschwerdeverfahren dem Kammervorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

I.

Die Beschwerde ist zulässig, sie wurde form- und fristgerecht eingereicht. Auch nach Erledigung der Hauptsache kann nach § 62 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Haftbeschlusses beantragt werden. Dies ist vorliegend geschehen.

II.

Die Beschwerde ist auch in der Sache begründet.

Es kann dahinstehen, ob dem Amtsgericht Lindau bei Beschlussfassung die bis dahin vollständige Ausländerakte vorgelegen hat. Die zuständige Richterin konnte nach Aktenlage hierzu offensichtlich nichts mehr berichten.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Haftbeschluss aus sonstigen Gründen rechtswidrig war.

Jedenfalls ist nach der Überzeugung des Beschwerdegerichts der Betroffenen im Rahmen der Anhörung jedenfalls nicht der vollständige Antrag der Bundespolizei vom 10.04.2018 ausgehändigt und vom Dolmetscher übersetzt worden.

Wie bereits ausgeführt konnte die seinerzeit zuständige Richterin nach Aktenlage sich nicht mehr an die Anhörung erinnern.

s kann daher nur auf das Anhörungsprotokoll vom 10.04.2018 Bezug genommen werden. Demnach begann die Anhörung um 15.20 Uhr und endete um 15.35 Uhr. Weiter heißt es in dem Protokoll *„Dem Betroffenen wurde der Antrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 24.01.2018 eröffnet.“*

Hierbei ist festzustellen, dass der Antrag der Bundespolizei nicht vom 24.01.2018, sondern vom 10.04.2018 datiert. Die Anhörung soll am 10.04.2018 stattgefunden haben. Nach der Überschrift *„Protokoll einer richterlichen Anhörung eines Betroffenen wegen Abschiebung“* findet sich folgende Passage: *„Sitzungsbeginn 24.01.2018“* handschriftlich findet sich sodann die Uhrzeit 15.20 Uhr.

Es ist daher anzunehmen, dass das Protokoll ein Textbaustein war, es wurde hier zweimal als Datum der 24.01.2018 angegeben. Weiter ist im Protokoll von einem männlichen Betroffenen die Rede, die Betroffene ist aber eine Frau.

Die bloße „Eröffnung“ des Haftantrages reicht offensichtlich nicht aus, um der Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör zu dem Antrag zu gewähren. Unter „Eröffnen“ versteht der hier zustän-

dige Richter jedenfalls nicht, dass der Antrag im Volltext ausgehändigt und von einem Dolmetscher übersetzt wurde. Im Protokoll müsste dies ausdrücklich festgehalten worden sein, was aber nicht geschehen ist.

Nach dem Protokoll hat die Anhörung genau 15 Minuten gedauert. Eine andere Dauer der Anhörung lässt sich jedenfalls nicht feststellen, da, wie bereits dargestellt, die Richterin an die Anhörung keine Erinnerung mehr hat. Es ist nach Meinung des Beschwerdegerichts daher völlig ausgeschlossen, dass innerhalb der Zeitdauer von 15 Minuten der Haftantrag von einem Dolmetscher übersetzt worden sein kann. Der hier zuständige Vorsitzende hat versucht, den Haftantrag so schnell wie möglich zu lesen. Er hat hierfür etwa acht Minuten gebraucht. Hierbei konnte aber nur wirklich schnell gelesen werden, ohne den Inhalt wirklich aufnehmen zu können. Was im Rahmen der Anhörung aber noch geschehen sein soll, war, dass der Betroffenen die Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung vom 10.04.2018 von dem Dolmetscher übersetzt wurde.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch dies geschehen ist. Der Text der Beschuldigtenvernehmung umfasst wiederum ca. vier Seiten.

Es ist daher nach Meinung des Beschwerdegerichts völlig ausgeschlossen, dass der Betroffenen im Rahmen der Anhörung sowohl der Antrag der Bundespolizei als auch die Beschuldigtenvernehmung übersetzt wurden. Innerhalb der 15 Minuten der Anhörung mussten dann ja auch noch die sonstigen im Protokoll festgehaltenen Formalien durchgeführt werden.

Daher ist davon auszugehen, dass der Betroffenen der Antrag der Bundespolizei weder im Original ausgehändigt, noch wörtlich übersetzt wurde.

Dieses Vorgehen ist mit dem Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör nicht zu vereinbaren.

Schon aus diesem Grunde hat der Beschluss des Amtsgerichts Lindau die Betroffenen in ihren Rechten verletzt. Dies war entsprechend festzustellen.

Entsprechend war auch der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 28.03.2022 aufzuheben.

Nachdem die Beschwerde in Form des Feststellungsantrages Erfolg hatte, war der Betroffenen auch Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn RA Fahlbusch zu bewilligen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG.

V.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wurde festgesetzt gem. §§ 61, Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

VI.

Gegen diesen Beschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben, weil das Ausgangsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung entscheiden hatte, § 70 Abs. 4 FamFG.

gez.

■

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 03.06.2024

■ Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle